

4. Verbesserung des Obertrittes von Zeitsoldaten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis:

Der Obertritt ist derzeit nur demonstrativ geregelt. Ein wesentliches Element für das Eingehen einer Verpflichtung als Zeitsoldat ist eine gewisse Sicherheit des öffentlich Bediensteten. Es sollte genau geregelt werden, ab wann ein Zeitsoldat als Beamter übernommen werden kann. Derzeit sind die Zeitsoldaten verunsichert, da es praktisch nur die Möglichkeit einer Berufsbildung außerhalb des Heeres gibt.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez.

(Dipl.-Vw. Gasser)

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k
- zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.

